

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Adifonds
Allianz Adiverba
Allianz Biotechnologie
Allianz Corps-Corent
Allianz Euro Rentenfonds
Allianz Europazins
Allianz Flexi Rentenfonds
Allianz Fonds Japan
Allianz Fonds Schweiz
Allianz Fondsvorsorge 1947-1951
Allianz Fondsvorsorge 1952-1956
Allianz Fondsvorsorge 1957-1966
Allianz Fondsvorsorge 1967-1976
Allianz Fondsvorsorge 1977-1996
Allianz Global Equity Dividend
Allianz Informationstechnologie
Allianz Interglobal
Allianz Internationaler Rentenfonds
Allianz Mobil-Fonds
Allianz Multi Manager Global Balanced
Allianz Nebenwerte Deutschland
Allianz Rentenfonds
Allianz Rohstofffonds
Allianz SGB Renten
Allianz Strategie 2031 Plus
Allianz Strategiefonds Balance
Allianz Strategiefonds Stabilität
Allianz Strategiefonds Wachstum
Allianz Strategiefonds Wachstum Plus
Allianz Thesaurus
Allianz US Large Cap Growth
Allianz Vermögensbildung Deutschland
Allianz Vermögensbildung Europa
Allianz Wachstum Euroland
Allianz Wachstum Europa

Concentra
CONVEST 21 VL
Fondak
Fondis
Fondra
Industria
Kapital Plus
NÜRNBERGER Euroland A
Plusfonds
PremiumMandat Konservativ
PremiumStars Chance
PremiumStars Wachstum

Allianz Global Investors GmbH hat in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft der o.g. OGAW-Sondervermögen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), eine redaktionelle Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen sowie eine redaktionelle Änderung der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen in analoger Anwendung des § 345 Abs. 1 Satz 2 KAGB angezeigt, welche nachstehend erläutert werden sollen.

1. Die redaktionelle Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird wie folgt beschrieben:

Die redaktionelle Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ betrifft die von Gesetzes wegen geforderte Umstellung von den wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) auf das sogenannte PRIIPS-KID (Basisinformationsblatt) mit Wirkung zum 01.01.2023.

Die vorgenommene redaktionelle Änderung betrifft § 20 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, in dem der Verweis auf die „wesentlichen Anlegerinformationen“ durch einen Verweis auf das „Basisinformationsblatt“ ersetzt wurde.

§ 20 Abs. 5 lautet daher ab dem 01.01.2023 wie folgt:

(5) Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Die redaktionelle Änderung der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird wie folgt beschrieben:

Die redaktionelle Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ betrifft die von Gesetzes wegen geforderte Umstellung von den wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) auf das sogenannte PRIIPS-KID (Basisinformationsblatt) mit Wirkung zum 01.01.2023.

Die in den jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen mit Wirkung zum 01.01.2023 vorzunehmende redaktionelle Änderung betrifft die Kostenregelung (§ 7 bzw. § 8 bzw. § 9), in welcher der Verweis auf die „wesentlichen Anlegerinformationen“ vollständig gestrichen wurde. Die Streichung ist als redaktionell anzusehen, da die betreffende Vorschrift auf die „gesetzlichen Verkaufsunterlagen“ verweist und somit sowohl die „wesentlichen Anlegerinformationen“ bzw. das zukünftige „Basisinformationsblatt“ in dem Begriff „gesetzliche Verkaufsunterlagen“ bereits beinhaltet sind. Zukünftig wird daher in der Klammer nur noch beispielhaft der „Verkaufsprospekt“ sowie die „Jahres- bzw. Halbjahresberichte“ eines Fonds genannt. Etwaige zukünftige redaktionelle Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ (wie in den letzten Jahren vom „vereinfachten Verkaufsprospekt“ zu den „wesentlichen Anlegerinformationen“ zum „Basisinformationsblatt“) werden somit überflüssig.

§ 7 Abs. 1 lit. e) der „Besonderen Anlagebedingungen“ der folgenden OGAW-Sondervermögen

- Allianz Adiverba
- Allianz Biotechnologie
- Allianz Fonds Schweiz
- Allianz Interglobal
- Allianz Multi Manager Global Balanced
- Allianz Strategiefonds Wachstum Plus
- Allianz US Large Cap Growth
- CONVEST 21 VL
- Kapital Plus

lautet daher ab dem 01.01.2023 wie folgt:

- e) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),*

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) der „Besonderen Anlagebedingungen“ der folgenden OGAW-Sondervermögen

- Allianz Corps-Corent
- Allianz Euro Rentenfonds
- Allianz Europazins
- Allianz Flexi Rentenfonds
- Allianz Fondsvorsorge 1947-1951
- Allianz Fondsvorsorge 1952-1956
- Allianz Fondsvorsorge 1957-1966
- Allianz Fondsvorsorge 1967-1976
- Allianz Fondsvorsorge 1977-1996
- Allianz Nebenwerte Deutschland
- Allianz Rentenfonds
- Allianz SGB Renten
- Allianz Strategie 2031 Plus
- Allianz Strategiefonds Balance

- Allianz Strategiefonds Stabilität
- Allianz Strategiefonds Wachstum
- Allianz Vermögensbildung Deutschland
- Allianz Vermögensbildung Europa
- Allianz Wachstum Euroland
- Allianz Wachstum Europa
- Concentra
- Fondra
- Industria
- PremiumMandat Konservativ

lautet daher ab dem 01.01.2023 wie folgt:

- e) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),*

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. f) der „Besonderen Anlagebedingungen“ des folgenden OGAW-Sondervermögens

- Fondis

lautet daher ab dem 01.01.2023 wie folgt:

- f) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),*

§ 8 Abs. 1 lit. e) der „Besonderen Anlagebedingungen“ der folgenden OGAW-Sondervermögen

- Fondak
- NÜRNBERGER Euroland A
- PremiumStars Chance
- PremiumStars Wachstum

lautet daher ab dem 01.01.2023 wie folgt:

- e) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),*

§ 9 Abs. 1 lit. e) der „Besonderen Anlagebedingungen“ der folgenden OGAW-Sondervermögen

- Allianz Adifonds
- Allianz Fonds Japan
- Allianz Global Equity Dividend
- Allianz Informationstechnologie

- Allianz Internationaler Rentenfonds
- Allianz Mobil-Fonds
- Allianz Rohstofffonds
- Allianz Thesaurus
- Plusfonds

lautet daher ab dem 01.01.2023 wie folgt:

- e) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (z.B. Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt),*

Sowohl die redaktionell geänderten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ als auch die redaktionell geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen treten mit Wirkung zum **01.01.2023** in Kraft.

Die redaktionelle Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie die der „Besonderen Anlagebedingungen“ wurden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **1.11.2022** sowie mit Schreiben vom **15.11.2022** angezeigt.

Mit Inkrafttreten der geänderten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie der „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen mit Wirkung zum **01.01.2023** erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Allianz Global Investors GmbH

(die Geschäftsführung)